



# Merkblatt Vergabep Praxis Stipendienfonds

## Voraussetzungen

- **Hauptziel** der Stipendien ist es zu gewährleisten, dass Studierende ihr Studium trotz finanzieller Schwierigkeiten innert angemessener Frist erfolgreich abschliessen können und nicht aus finanziellen Gründen abbrechen müssen. Die eigene Erwerbstätigkeit soll die Studiendauer nicht unverhältnismässig verlängern oder die Studienleistungen beeinträchtigen. Die Stipendienkommission trifft einen Ermessensentscheid aufgrund einer Gesamtwürdigung der formulierten Anforderungen.
- **Hauptkriterium** der Beitragssprechung ist die Bedürftigkeit des/der Studierenden. Vorausgesetzt werden ein regelmässiger Studienfortschritt und der Studienabschluss im Rahmen der Regelstudiendauer.
- Als «bedürftig» gilt, wer nach Einbezug aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten (zumutbare Elternunterstützung, staatliche Stipendien, zumutbarer eigener Nebenerwerb, Beiträge von Stiftungen/Fonds) kein ausreichendes Einkommen hat. Nicht als bedürftig gilt in der Regel, wenn der/die Studierende ohne triftigen Grund auf Nebenerwerb oder Elternunterstützung verzichtet.
- Das **Musterbudget** der Sozialberatung definiert den Rahmen der Lebenshaltungskosten von Studierenden. Begründete höhere Ausgaben sind zulässig (z.B. krankheitsbedingte Mehrkosten, Kosten für eigene Kinder, Steuern aufgrund hohen Nebenerwerbs).
- Die Stipendien werden **subsidiär** zur Elternunterhaltungspflicht und staatlichen Stipendien vergeben. Die Einkommenslimiten der Eltern bewegen sich in folgendem Rahmen:
  - CHF 85'000 (Wohnsitz Ausland Euro 60'000) bei mehreren Geschwistern in Ausbildung
  - CHF 75'000 (Wohnsitz Ausland Euro 50'000) bei einem Kind in AusbildungWeitere Faktoren wie Vermögen, getrennt lebende Eltern oder andere begründete Belastungen können zusätzlich berücksichtigt werden.

## Beiträge, Richtgrössen

- Stipendien stehen grundsätzlich für Studierende ab dem 3. Semester eines Bachelorstudienganges oder ab dem 2. Semester eines Masterstudienganges zur Verfügung, nachdem Ansprüche auf subsidiäre Leistungen vorgängig geklärt oder geltend gemacht werden konnten.
- Im Regelfall können im Bachelorstudium maximal vier und im Masterstudium maximal drei Anträge gestellt werden.
- Aufgrund beschränkter Mittel können Studierende, die in Basel nur den Master absolvieren, in der Regel nur in Höhe der Semestergebühren unterstützt werden.
- Für Studiengänge der postgradualen Weiterbildung (MAS, UP) stehen keine Mittel zur Verfügung.
- **Richtgrössen** für die Beitragszusprache (in CHF pro Semester):
  - Bachelor: 1. Antrag 1'500.- / 2. Antrag 1'500.- / 3. Antrag 2'000.- / 4. Antrag 3'000.-
  - Master: 1. Antrag 3'000.- / 2. Antrag 3'500.- / 3. Antrag 4'000.-